

# **RUAG Ammotec Austria GmbH**

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für behördlich anerkannte**

### **Wiederverkäufer**

Für die Lieferung der von uns geführten und angebotenen Waren sind unsere nachstehenden Bedingungen maßgebend. Sie gelten als vom Käufer angenommen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen und von uns schriftlich bestätigt werden. Besteller, mit denen wir noch nicht gearbeitet haben, bitten wir um Angabe von Referenzen; andernfalls erfolgt die Zusendung der Ware unter Nachnahme. Alle mündlichen Abmachungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für alle mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen unserer Vertreter.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur an Einzelhandelsbetriebe, die ein Ladengeschäft oder eine Waffenwerkstätte betreiben und die, soweit es sich um Waren handelt, deren Verkauf an eine behördliche Konzession gebunden ist, uns das Vorhandensein einer derartigen Genehmigung nachweisen.

### **Preise**

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lager Wr. Neudorf  
Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

### **Lieferbedingungen**

Lieferung erfolgt im Allgemeinen kurzfristig, d. h. dem Wunsche des Kunden entsprechend. Grundsätzlich behalten wir uns die Liefermöglichkeit aber vor, weil Lieferschwierigkeiten der Fabriken durch Rohstoffmangel oder Streiks usw. zu Lieferverzögerungen führen können. Lieferungstermine sind für uns nur dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns aber von eingegangenen Verpflichtungen.

Mängel müssen uns innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 377 UGB) schriftlich angezeigt werden.

Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Sendung schriftlich geltend gemacht werden. Gutschriften werden nur erteilt, wenn Ersatzlieferung unmöglich ist, Über den Warenwert hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Ferner behalten wir uns ausdrücklich vor, bei Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, Einstellung der Zahlung, Änderung der Firma usw. nach eigenem Ermessen Sicherheit zu verlangen, per Nachnahme zu liefern oder den Kaufvertrag zu lösen.

Die Kreditbemessung bleibt uns vorbehalten, wie auch das Rücktrittsrecht vom Vertrag bei Zahlungsverzug.

### **Versandbedingungen**

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, letzteres auch dann, wenn Frankopreise vereinbart sind. Bei Erteilung von Aufträgen ist seitens des Käufers die gewünschte Versandart vorzuschreiben. Fehlt diese Angabe, verfahren wir nach eigenem Ermessen, ohne dabei die Gewähr für die Richtigkeit unserer Wahl oder termingemäßes Eintreffen zu übernehmen.

Sind Frankopreise vereinbart, behalten wir uns die billigste Versandart (Bahn, Post oder Spediteur) vor. Frankopreise gelten nur bis zum Bestimmungsort (Bahnhof, Postamt od. Speditionslager). Die Hauszustellung geht zu Lasten des Empfängers. Außerdem wird bei

gewünschten Eilgut- oder Expreßsendungen die Differenz auf die normalen Versandkosten in Rechnung gestellt.

Bei Abholungen werden, auch bei vereinbarten Frankopreisen, keine Spesen vergütet.

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Leeres Verpackungsmaterial wird nicht zur Gutschrift zurückgenommen.

### **Zahlungsbedingungen**

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen wie folgt zahlbar:

Innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto.

Innerhalb von 30 Tagen rein netto.

Wechsel und Schecks werden nur nach vorhergehender Vereinbarung zahlungshalber angenommen und erst nach Einlösung als Zahlung gutgeschrieben.

Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen in banküblicher Höhe, derzeit 12% p.a.

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeinbezirk sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche vor dem sachlich für den Ort des Sitzes des Vertragspartners zuständigen Gericht geltend zu machen.

Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das materielle österreichische Recht, ausgenommen jedoch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **Kostenaufwand der Rechtsdurchsetzung**

Im Falle der Säumigkeit des Bestellers/Vertragspartners sind wir berechtigt, mit der Verfolgung unserer Interessen ein Mahn- und Inkassobüro bzw. einen Rechtsanwalt unseres Vertrauens mit der Betreibung unserer Interessen zu beauftragen, wobei sämtliche dadurch entstehenden Spesen zu Lasten des Bestellers/Vertragspartners gehen.

### **Produkthaftung**

Alle in einem einzelnen Vertrag oder diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche gegen uns werden ausgeschlossen, insbesondere unsere Ersatzpflicht wegen Sachschäden, die durch den Fehler eines von uns hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Produktes verursacht werden, gegenüber andere Personen als Verbrauchern. Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche gegen uns werden mit dem Fakturenwert, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist, mit dem tatsächlichen Schaden unter Ausschluß des Ersatzes von entgangenem Gewinn, begrenzt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, von uns hergestellte, importierte oder in Verkehr gebrachte Produkte (RUAG-Produkte ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, daß solche Produkte (als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit dem Produktgefahren vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch in Verkehr gebracht werden, und daß die Darbietung von durch den Vertragspartner in Verkehr gebrachten Produkten potentielle Schadenfolgen und die Gefährlichkeit dieser Produkte sowie von RUAG-Produkten (als Grundstoff oder Teilprodukt) entsprechend berücksichtigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Verwendung von RUAG-Produkten als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten, bei deren in Verkehrbringung seiner

Produkthaftpflicht rechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf RUAG Produkte nachzukommen.

Von uns in Verkehr gebrachte Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich auf Fehlerhaftigkeit zu untersuchen. Über Fehler ist uns innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung Anzeige zu machen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und die Fehler einzeln und detailliert zu enthalten. Die Fehler sind unverzüglich vom Vertragspartner zu beheben.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringen auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsform zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und uns unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern von RUAG-Produkten zu verständigen.

Im Falle der Verletzung der dem Vertragspartner auf Grund der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auferlegten Pflichten sowie unserer Inanspruchnahme, insbesondere nach produkthaftpflichtrechtlicher Bestimmungen, im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden, die vom Vertragspartner in Verkehr gebracht wurden, ist der Vertragspartner ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Verschulden jedenfalls verpflichtet, uns voll kommen schad- und klaglos (inkl. Prozeßkosten) zu halten. Hat der Vertragspartner hinsichtlich eines RUAG-Produktes auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten Ersatz geleistet, sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen. Soweit nach zwingender gesetzlicher Regelung gesetzliche Bestimmungen inter partes nicht abbedungen werden können und wir auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes hinsichtlich dessen ein RUAG-Produkt nur Grundstoff oder Teilprodukt ist, Ersatz geleistet haben, obliegt im Rückgriffsfall dem Vertragspartner der Beweis dafür, daß der Fehler des Gesamtproduktes durch einen Fehler eines RUAG-Produktes verursacht oder mitverursacht ist.

### **Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Regulierung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, jedenfalls bleiben gelieferte Waren in unserem Eigentum, soweit das Synallagma durch Käufer nicht erfüllt ist.

Der Käufer ist lediglich berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges darüber zu verfügen. Jede andere Verwendung, zum Beispiel Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder als Geschenk usw., ist nicht gestattet. Eventuelle Ansprüche Dritter, Pfändung usw. sind uns sofort unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

Wr. Neudorf,

---

Ich (Wir) habe(n) vorstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Geschäftsstampiglie und Unterschrift